

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. April 1952

Welche Aufwendungen für Bombenschäden sind steuerabzugsfähig?410/K.B.  
zu 436/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen vom 27. März d. J., betreffend Auslegung des Art. IIIa des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, nimmt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z wie folgt Stellung:

"Gemäss § 33 Einkommensteuergesetz können aussergewöhnliche Belastungen eines Steuerpflichtigen, die ihm zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermässigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) berücksichtigt werden. Die Aufwendungen werden nicht in voller Höhe einkommensmindernd anerkannt, sondern der Steuerpflichtige hat nach seinem Familienstand und entsprechend der Höhe seines Einkommens einen Teil der Aufwendungen ohne steuerliche Berücksichtigung zu tragen (zumutbare Mehrbelastung).

Auch Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden stellen eine ausserordentliche Belastung dar. Da jedoch die Behandlung solcher Anträge bei den einzelnen Finanzämtern keine einheitliche war, hat das Bundesministerium für Finanzen auf Grund einer konkreten Anfrage mit Erlass vom 7. April 1948, Zl. 43.889-9/1947, die Finanzlandesdirektionen entsprechend angewiesen. Dieser Erlass wurde im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung nicht kundgemacht.

Die Nichtveröffentlichung des Erlasses hat Nationalrat Dr. Pittermann zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass vielen Steuerpflichtigen nicht bekannt war, dass sie ihre Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden einkommensmindernd geltend machen konnten, und hat zum Schutz aller jener Steuerpflichtigen, die solche Aufwendungen in den Jahren 1945 bis 1951 nicht geltend gemacht haben, beantragt, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, auf Grund deren die Geltendmachung von Aufwendungen aus den Jahren 1945 bis 1951 im Jahre 1952 nachgeholt werden kann. Diese Bestimmung wurde als Art. III in das Steueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 191, aufgenommen und gleichzeitig angeordnet, dass die nachweisbaren Ausgaben nicht in voller Höhe, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 S als aussergewöhnliche Belastung gemäss § 33 Einkommensteuergesetz im Jahre 1952 geltend gemacht werden können.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. April 1952

Nationalrat Dr. Pittermann hat anlässlich der Behandlung des 2. Steueränderungsgesetzes 1951 (BGBl. Nr. 8/1952) im Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschuss bemängelt, dass die nachgewiesenen Aufwendungen im Jahre 1952 gemäss § 33 Einkommensteuergesetz um die zumutbare Mehrbelastung gekürzt werden, und hat beantragt, den Gesetzeswortlaut dahin abzuändern, dass die nachgewiesenen Ausgaben bis zum vollen Betrag von 10.000 S einkommensmindernd anerkannt werden, also nicht um die zumutbare Mehrbelastung gekürzt werden dürfen. Nationalrat Dr. Pittermann hat vorgeschlagen, in den Wortlaut des Art. III Steueränderungsgesetz 1951 die Worte 'über die zumutbare Mehrbelastung hinaus' einzufügen. Diesem Antrag wurde durch die Aufnahme des Art. IIIa in das 2. Steueränderungsgesetz 1951 entsprochen.

Wenn daher in der Anfrage behauptet wird, dass sich das Bundesministerium für Finanzen jetzt auf den Standpunkt stelle, dass diese Aufwendungen nur dann im Jahre 1952 geltend gemacht werden können, wenn sie nicht in den Jahren 1945 bis 1951 als aussergewöhnliche Belastung geltend gemacht worden sind, so muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl in der ursprünglichen als auch in der endgültigen Fassung des Gesetzes gar keine andere Möglichkeit der Auslegung besteht. Denn einen Anspruch auf Steuerermässigung wegen aussergewöhnlicher Belastung hat nur jener Steuerpflichtige, dessen aussergewöhnliche Belastung über die zumutbare Mehrbelastung hinausgeht.

Steuerpflichtige, die durch Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden belastet waren, haben keinen Anspruch auf Steuerermässigung wegen aussergewöhnlicher Belastung, wenn ihre Aufwendungen den Betrag der zumutbaren Mehrbelastung nicht übersteigen. Solche Steuerpflichtige sind durch die Nichtveröffentlichung des Erlasses vom 7. April 1948, Zl. 43.889-9/1947, nicht geschädigt worden. Hingegen konnten Steuerpflichtige, deren Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden höher waren als die zumutbare Mehrbelastung, mit Recht darauf hinweisen, dass sie durch die Nichtveröffentlichung des Erlasses vom 7. April 1948 um den ihnen gebührenden Anspruch auf Steuerermässigung wegen aussergewöhnlicher Belastung gebracht worden seien.

Nur dieser zweiten, durch die Nichtveröffentlichung des Erlasses vom 7. April 1948 geschädigten Gruppe von Steuerpflichtigen sollte durch die Bestimmung des Art. III Steueränderungsgesetz 1951 bzw. des Art. IIIa 2. Steueränderungsgesetz 1951 geholfen werden. Diese Auffassung entspricht der ratio des Art. III Steueränderungsgesetz 1951, wonach nur für jene Steuerpflichtigen Massnahmen getroffen werden sollten, denen nicht bekannt war, dass Auf-

4.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18.April 1952

wendungen zur Beseitigung von Bombenschäden als aussergewöhnliche Belastung einkommensmindernd geltend gemacht werden können, also für Personen, die aus Unkenntnis keinen Antrag auf Anerkennung solcher Aufwendungen in den Jahren 1945 bis 1951 gestellt haben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Vorgehen der Finanzverwaltung im Gesetz begründet ist."

-.-.-

Die bezogene Gesetzestelle des Art.III des Steueränderungsgesetzes 1951 (mit dem Zusatz des Art.IIIa des 2.Steueränderungsgesetzes 1951) lautet:

"Soweit Steuerpflichtige nicht in den Jahren 1945 bis 1951 Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden und von anderen Kriegsschäden infolge Waffeneinwirkung gemäss § 33 Einkommensteuergesetz als aussergewöhnliche Belastung geltend gemacht haben, können sie die nachweisbaren Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 S über die zumutbare Mehrbelastung hinaus als aussergewöhnliche Belastung<sup>en</sup> gemäss § 33 Einkommensteuergesetz für das Kalenderjahr 1952 geltend machen."

Die "zumutbare Mehrbelastung", über die hinaus erst aussergewöhnliche Belastung auf Antrag in Form einer Steuerermässigung berücksichtigt werden, beträgt derzeit bei einem Jahreseinkommen bis zu 18.000 S bei Ledigen 5 %, bei Verheirateten 4 %, bei Kinderermässigung für ein oder zwei Kinder 2 % und für drei oder mehr Kinder 1 % des Einkommens.

-.-.-.-